

Z u s a ß
zu dem Reglement für den Großen Rath
vom 19. May 1831.

Der Große Rath, in der Absicht, die Geschäfts-
verbindung zwischen seiner Behörde und dem Regie-
rungsrathe möglichst zu befördern, verordnet:

§. 1. Denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, ist gestattet, allen Verhandlungen dieser höchsten Behörde beizuwohnen.

§. 2. Diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche durch denselben nach Artikel 20. des Reglements vom 19. May 1831. dazu bezeichnet werden, können Namens dieser Behörde im Großen Rathe Bericht-
erstattungen vortragen, jedoch sollen sie weder eine
berathende Stimme haben, noch Anträge stellen, oder
an den Abstimmungen Theil nehmen.

Zürich, den 12. April 1832.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 17. April 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

G e s e t z

betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen.

Tit. I. Loskauf.

§. 1. Als zehntenpflichtiges Land wird angesehen alles dasjenige, von welchem erweislicher Maßen jemahls der Zehnten entrichtet und nicht losgekauft worden ist.

§. 2. Aller trockene Zehnten, zu welchem ebenfalls der Heuzehnten gehören soll, kann durch die Pflichtigen, auch abgeföndert vom nassen Zehnten, in der Regel jedoch nur von ganzen Zehntenbezirken zusammen, unter den in den Art. 3—9. enthaltenen Bestimmungen losgekauft werden.